

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 11/18

Datum / Zeit: Mittwoch, 20. Juni 2018 / 18.00 – 22.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 10/18 | |
| 2. | Gemeindepolizei: Aus- und Weiterbildung, Reglement, Gefahrenanalyse und Bewaffnung | 75 |
| 3. | Jubiläumspfunde Unterdorf 2019: Gesuch um das Abbrennen am 16. März 2019 | 76 |
| 4. | Totalrevision Nutzungsplanung (BO, ZOP): Weiteres Vorgehen nach der öffentlichen Auflage | 77 |
| 5. | Konzept zur Bekämpfung invasiver Neophyten: Stellungnahme | 78 |
| 6. | Arbeitsvergabe Beleuchtung Gemeinderatszimmer | 79 |
| 7. | Baurecht Parzelle Nr. 1719: Essanepark Anstalt / Überbauungsabsichten / Entscheide | 80 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 28.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 10/18

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 10/18 vom 06.06.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte 01.01.02

Reglement Gemeindepolizei 01.01.02

2. Gemeindepolizei: Aus- und Weiterbildung, Reglement, Gefahrenanalyse und Bewaffnung

x x E

75

Antragsteller Gemeindevorsteher

Vorgeschichte

Auf den 01. Juli 2017 ist die von den Gemeinden seit längerer Zeit gewünschte Änderung der Gesetzeslage zur Gemeindepolizei in Kraft getreten. Diese Änderungen wurden in der Gemeinde Schaan angeregt, und zwar bereits an der Gemeinderatssitzungen vom 17. August 2011, Trakt. Nr. 159, sowie 21. Dezember 2011, Trakt. Nr. 276.

Im Zuge der verschiedenen Diskussionen hat sich herausgestellt, dass ein Reglement, welches die Aufgaben, die Rechte und die Pflichten der Gemeindepolizei beinhaltet, fehlt und dringend angebracht ist. Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind vielmehr in vielen verschiedenen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen aufgeführt: Gemeindepolizei, Ortspolizei, Polizeiorgan(e), Gemeinde- oder Ortsweibel oder dem Orts- bzw. Gemeindevorsteher übertragen. Diese Aufgaben sind dermassen vielfältig, dass eine Aufzählung den Rahmen sprengen würde.

So hat sich z.B. in der Diskussion gezeigt, dass die „Prävention“ Aufgabe der Landespolizei und nicht der Gemeindepolizei ist. Während der weiteren Diskussion in der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass die Thematik äusserst vielschichtig ist und nicht mit einem einfachen Reglement auf Gemeindeebene gelöst werden kann. Deshalb hat sich die Vorsteherkonferenz mit dem Thema befasst und in der Folge beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen. Die gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- mag. iur. Michael Beyrer (Polizist und Jurist, Instruktor der Liecht. Landespolizei)
- Gemeindevorsteher Hubert Sele, Triesenberg
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Ruggell
- Gemeindepolizist Heinz Rüdüsühli, Triesen
- Gemeindepolizist Magnus Büchel, Ruggell
- Gemeindesekretär Uwe Richter, Schaan.

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Grundlagenarbeiten vorgenommen, indem u.a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurden. Zudem wurden die Gesetze Liechtensteins durchforscht, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zusammenzuführen. Im Folgenden werden die Aufgaben der Gemeindepolizei kurz zusammengefasst:

Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- Lärm, Nachtruhe, Veranstaltungen,...
- Einhaltung der Vorschriften, Abfall / Müll / Umweltschutz, Beschädigungen / Vandalismus,...
- Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr (inkl. Verständigungen),
- Gefahrenvorbeugung (Prävention = Sicherheitspatrouillen),...

Strassenverkehrsrecht

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassensignalisationsverordnung
- Verkehrsregelnverordnung
- Ordnungsbussengesetz
- Ordnungsbussenverordnung

Weitere Gesetze

- Bevölkerungsschutzgesetz
- Kinder- und Jugendgesetz
- Exekutionsordnung
- Einföhrungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz
- Fischereigesetz
- Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege
- Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen
- Hundegesetz
- Heimatschriftengesetz
- Jagdgesetz
- Polizeigesetz
- VO über die Gastgewerbeöffnungszeiten und Veranstaltungsdauer zur Einhaltung der Nachtruhe
- Tierzucht-Förderungs-Verordnung
- Verordnung zum Schutz des Igels

Diese Aufgaben lassen sich in die Bereiche

- Sicherheit
- Verkehr
- Verwaltung

aufteilen.

Für die Aufgaben der Strafprozessordnung ist seit deren Inkrafttreten ausschliesslich die Landespolizei zuständig. Allerdings ist die Gemeindepolizei immer mehr „erste Ansprechpartnerin“ für die Bevölkerung, da sie örtlich präsent ist. Das Polizeigesetz führt in Art. 1 auf, dass sich Landes- und Gemeindepolizei gegenseitig unterstützen. Der bisherige Passus, dass die Landespolizei mit einzelnen Gemeinden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch die Bereitschaftspolizei (nicht durch das ordentliche Team) schliessen kann, ist im aktuellen Polizeigesetz nicht mehr vorhanden.

Bei der ganzen Diskussion um die Gemeindepolizei sind folgende Punkte wesentlich:

- Öffentliche Sicherheit stellt eine zentrale Grundlage für die gesunde Entwicklung der Dorfgemeinschaft dar.
- Sicherheit ist eine subjektive Empfindung und keine konkret messbare Grösse.
- Sicherheit ist eine dynamische Grösse und verändert sich ständig; u.a. je nach Sichtweise.
- Faktoren die das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflussen sind vielfältig.
- Polizeipräsenz kann u.a. das subjektive Sicherheitsgefühl anheben.

Gesetzliche Regelung

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der das übliche Verfahren durchlief. In dieser Zeit hat sich der Vorschlag dermassen verändert, dass er von den Gemeinden nicht mehr akzeptiert werden konnte. Nachdem Michael Beyrer auf Landesebene wieder in die Arbeiten eingebunden wurde, konnten die Gemeinden ihre Vorstellungen wieder einbringen und der Vernehmlassungsbericht wurde am 24. Februar 2016, Trakt. Nr. 18, vom Gemeinderat Eschen-Nendeln verabschiedet. Der Landtag hat die Änderungen im Gemeindegesetz auf den 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt, die Regierung auf den gleichen Zeitpunkt die Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei.

Kurz zusammengefasst handelt es sich um folgende Punkte:

Allgemeines

- Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepolizisten werden klar definiert.
- Privaten Sicherheitsdiensten stehen keine polizeilichen Befugnisse zu, da eine Delegation hoheitlicher Aufgaben gemäss Verfassung nicht zulässig ist. Sie können aber zu Hilfszwecken zugezogen werden (ermahnen, schlichten, anzeigen, nicht aber büssen oder strafen). Dies ist in GemG Art. 64e Abs. 2) explizit so festgehalten.
- Die Gemeindepolizisten können zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, wenn die jeweilige Gemeinde dies aufgrund einer entsprechenden Gefahrenanalyse zur Aufgabenerfüllung als notwendig erachtet.

Aus- und Weiterbildung

Die Gemeindepolizisten sind verpflichtet, die vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung zu absolvieren. Die Gemeinde hat für eine angemessene und regelmässige Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten zu sorgen

Grundausbildung als Voraussetzung, eine der folgenden Ausbildungen:

- a) abgeschlossene Polizeiausbildung in einer Ausbildungsstelle (...)
- b) abgeschlossene Ausbildung als Bereitschaftspolizist bei der Landespolizei;
- c) abgeschlossene Ausbildung als Sicherheitsassistent an einer schweizerischen Polizeischule oder am Schweizerischen Polizei-Institut.

In Eschen erfüllt der Gemeindepolizist alle Voraussetzungen: Jürgen Biedermann ist ausgebildeter Bereitschaftspolizist.

Aus- und Weiterbildung

Die Gemeinde Schaan hat den „lead“ in diesem Thema von Anfang an übernommen. Gemeindesekretär / Personalleiter Uwe Richter wurde von der Vorsteherkonferenz mit den Aufgaben aus den gesetzlichen Änderungen betraut. Gemeinsam mit Michael Beyrer war er für die Aktualisierung der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten des Landes zuständig (Konzeption, Durchführung, Nachweise). Michael Beyrer hat mit einzelnen Gemeinden allfällige Anträge auf Anerkennung als Gemeindepolizist an die F.L. Regierung (fehlende anerkannte Ausbildungen und ähnliches) erarbeitet.

Die Vorsteherkonferenz begrüsst auch die weitere Zusammenarbeit der Gemeindepolizei der Gemeinden, namentlich bei der Beschaffung oder auch der Aushilfe untereinander.

Künftig wird die Koordination der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei inkl. Schiesstrainings durch Thomas Schädler, Gemeindepolizist Schaan, übernommen. Für das Schiesstraining der Gemeindepolizei gibt es im Gesetz weitgehende Vorgaben. Es werden vier Schiesstrainings gefordert, die Landespolizei stellt dazu fünf Termine zur Verfügung. Damit können Ferienabwesenheiten etc. abgedeckt werden.

Bewaffnung (Faustfeuerwaffe)

Während der gesamten Diskussion der letzten Jahre war die Bewaffnung der Gemeindepolizisten immer wieder Thema. Der Gemeinderat von Eschen-Nendeln hat am 22. Oktober 2014 einstimmig für eine bewaffnete Gemeindepolizei ausgesprochen, nach dem Motto „Wo Polizei drauf steht, soll auch Polizei drin sein“. Am 24. Februar 2016 hat der Gemeinderat diesen Grundsatz ebenfalls bestätigt.

Unter Bewaffnung wird das Tragen einer Faustfeuerwaffe verstanden; Pfefferspray gehört nicht zur (bewilligungspflichtigen) Bewaffnung, sondern ist Teil der Standardausrüstung. Die Ausrüstung mit schwereren Waffen (z.B. Langfeuerwaffen oder Maschinenpistolen) oder anderen Waffen wie z.B. Taser ist kein Thema. Vom Tragen des Polizeistocks wird in den letzten Jahren generell mehr und mehr Abstand genommen.

In den Gemeinden besteht keine einhellige Meinung zu diesem Thema. Einige Gemeinden sind der gleichen Haltung wie die Gemeinde Eschen-Nendeln, andere möchten auf keinen Fall eine bewaffnete Gemeindepolizei. Die Gemeinde Schaan hat sich bereits im Gemeinderat für die Bewaffnung der Gemeindepolizei ausgesprochen. Der Gesetzgeber hat deshalb diesen Entscheid den Gemeinden überlassen, GemG Art. 64d Abs. 5:

Der Gemeinderat kann gestützt auf eine Gefahrenanalyse beschliessen, dass die Gemeindepolizisten bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Eine solche Gefahrenanalyse wurde im Anschluss erarbeitet und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Es ist wichtig, dass diese Analyse in den Grundzügen in allen Gemeinden die gleiche ist.

Die Leiterin Personalwesen, der Gemeindevorsteher sowie der Vorgesetzte haben zusammen die Gefahrenanalyse für die Gemeinde Eschen-Nendeln erarbeitet und die einzelnen Punkte bewertet. Nachfolgend wurde die Gefahrenanalyse mit dem Gemeindepolizisten besprochen.

Im Ergebnis sprechen sich alle Beteiligten gemäss der Gefahrenanalyse für eine Bewaffnung der Gemeindepolizei Eschen-Nendeln im bisherigen Rahmen aus. Der Grundsatzbeschluss zur Bewaffnung ist dem Gemeinderat übertragen; der Beschluss zur Bewaffnung des einzelnen Gemeindepolizisten hingegen ist Aufgabe des Gemeindevorstehers als direktem Vorgesetzten.

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

Das Gesetz sieht in GemG Art. 64e Abs. 1 vor, dass Gemeinden vereinbaren können, Gemeindepolizisten einer anderen Gemeinde zu Hilfeleistungen beizuziehen. Es ist nicht sinnvoll, v.a. wenn „Gefahr im Verzug“ ist, dass jeweils ein Gemeinderatsbeschluss dazu gefasst werden muss. Deshalb wurde diese Möglichkeit im vorliegenden Reglement Art. 3 dem Gemeindevorsteher übertragen.

Reglement

Ausgangslage der ganzen Diskussionen um die Gemeindepolizei war das Fehlen eines gültigen Polizeireglements. Einzelne Gemeinden hatten bzw. haben ein solches Reglement, allerdings ohne gesetzliche Grundlage. Dieses Reglement ist in jenen Gemeinden aufzuheben. In Eschen ist kein entsprechendes Reglement aufzuheben, weil kein solches Reglement bestand.

Es wird empfohlen, ein in den Grundzügen gleiches Reglement in den Gemeinden zu erlassen. Es ergänzt die Gesetze des Landes, weitere Reglemente der Gemeinde sowie die Stellenbeschreibung bzw. das Dienstreglement.

Das Reglement liegt dem Antrag bei. Die wichtigsten Punkte daraus sind:

Art. 3 Unterstützung der Gemeindepolizei und Kooperationsvereinbarungen

- 1) Die Gemeindepolizisten der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig. Die Gemeindepolizei kann bei anderen Gemeindepolizisten direkt selbst um Unterstützung anfragen. Der Gemeindevorsteher ist bei einer zustande kommenden Zusammenarbeit zu informieren.
- 2) Insbesondere für den Bereich der Aus- und Fortbildung sowie für den Bereich Beschaffung (Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung) sind einheitliche Schulungen und Standards anzustreben. Zu diesem Zweck haben sich die Gemeindepolizisten fortlaufend in regelmässigen Abständen zu besprechen und die Bedürfnisse zu koordinieren.
- 3) Der Gemeindevorsteher kann sowohl mit einzelnen Gemeinden als auch mit privaten Sicherheitsfirmen Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch Mitglieder anderer Gemeindepolizeien oder Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen schliessen.
- 4) Die Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben Dienstkleidung zu tragen sowie einen Dienstausweis gem. Art. 2 Abs. 4 mitzuführen. Die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Anmerkungen zu Art. 3:

- Mit der Gemeinde Ruggell wurde bereits am 30. Januar 2015 eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen.
- „Dienstkleidung“ in Abs. 4 ist bewusst weit gewählt; damit kann darunter bereits eine Weste mit entsprechendem Schriftzug verstanden werden.
- Der Abs. 4 definiert den Einsatz privater Sicherheitsfirmen und hält fest, dass sie in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis stehen. Gemäss Gesetz stehen ihnen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

Art. 4 Erweiterte Aufgaben der Gemeindepolizei

In Ergänzung der Gesetzgebungen des Landes und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde werden den Gemeindepolizisten der Gemeinde Eschen, insbesondere nachstehende Aufgaben zur ständigen Aufgabenerfüllung zugewiesen:

Anmerkungen

In diesem Absatz können weitere Aufgaben der Gemeindepolizei definiert werden. Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat hier einzelne der wichtigsten Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung aufgeführt, im letzten Satz wird auf die Stellenbeschreibungen verwiesen.

Art. 5 Dienstpflicht und Eigensicherung

- 1) Der Gemeindepolizist ist zum Dienst verpflichtet. Er hat aus eigenem Entschluss oder auf Anordnung tätig zu werden und seine Aufgabe zu erfüllen, soweit dies auf Grund seines Ausbildungsstandes und seiner beruflichen Erfahrung von ihm erwartet werden kann.
- 2). Der Gemeindepolizist hat auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismässig sind. Erforderlichenfalls ist unverzüglich Unterstützung, insbesondere durch die Landespolizei, anzufordern.

Anmerkungen

- Abs. 1 hält fest, dass die Gemeindepolizei z.B. bei Gefahr sich aus eigenem Antrieb in den Dienst versetzen kann.
- Abs. 2 hält dazu die notwendige Eigensicherung fest, worunter z.B. ein Einschreiten bei Nacht nur im Rahmen von Doppelpatrouillen zu verstehen ist.

Art. 7 Dienstzeiten und Erreichbarkeit

- 1) Der Dienstantritt und Dienstzeiten können entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden.
- 2) Der Gemeindepolizist kann, ausser im Falle des Bezuges von Urlaub, bei dienstlicher Notwendigkeit auch in seiner Freizeit in Ausnahmefällen (Notsituationen) zum Dienst aufgeboten werden.

Anmerkung

Abs. 2 entspricht der gängigen Praxis

Art. 8 Sich selbst in den Dienst versetzen

- 1). Gemeindepolizisten können, sofern es ihnen zumutbar ist, sich ausserhalb der eingeteilten Dienstzeit selbst in den Dienst versetzen und polizeiliche Handlungen vorzunehmen, wenn:
 - a). dies zur Abwehr einer erheblichen, unmittelbar drohenden Gefährdung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist und polizeiliche Hilfe anders nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
 - b). dies zur Verhinderung und Verfolgung einer Straftat notwendig ist;
 - c). die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei der Suche nach vermissten Personen geboten ist;
 - d). die im Dienst stehenden Gemeinde- oder Landespolizisten Hilfe benötigen und unterstützt werden müssen.
 - e) zur Prävention und Gefahrenabwehr, wenn es die Situation erfordert.

Anmerkung

Diese Bestimmung entspricht derjenigen der Landespolizei.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten

- 1). Der Gemeindepolizist ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fortbildungen eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- 2). Die Aus- und Weiterbildungsnachweise und der personalführenden Stelle bis zum 1. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.
- 3). Ungenügende Fortbildungsergebnisse, insbesondere solche, die eine ablehnende Stellungnahme als Träger einer Faustfeuerwaffe zur Folge haben, sind unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen.

Anmerkungen

- Abs. 1 definiert die Eigenverantwortlichkeit
- Abs. 2 hält fest, wie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen sind
- Abs. 3 betrifft insbesondere Gemeindepolizisten, welche eine Faustfeuerwaffe tragen.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

- 1) Dem Gemeindepolizisten werden die Uniform, Hilfsmittel wie Pfefferspray und weitere Ausrüstungsgegenstände für den allgemeinen Polizeidienst persönlich zugeteilt.
- 2) Eine Faustfeuerwaffe, wird nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates persönlich zugeteilt, sobald der Gemeindepolizist die dafür erforderliche Zusatzausbildung positiv absolviert hat. Der Waffenträger hat an der jährlichen Zusatzausbildung gemäss Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten Art. 11 Abs. 2 teilzunehmen. Bei begründetem Verdacht der Nichteignung zum Tragen einer Waffe (z.B. unzureichende Schiessresultate, ungenügendem Training oder sonstigen, auch in der Person selbst liegenden, Hinderungsgründen) kann der Gemeindevorsteher die Waffe einziehen. Der Gemeindevorsteher kann anschliessend weitere Massnahmen insbesondere in dienstrechtlicher Hinsicht beschliessen.
- 3) Die persönliche Ausrüstung bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Anmerkungen

Der Mehrzweckstock ist nicht mehr Teil der Ausrüstung der Gemeindepolizei. Damit wird bewusst ein „martialisches Auftreten“ vermieden.

Art. 15 Pflege, Verwahrung, Ersatz und Überlassung

- 1) Der Gemeindepolizist sorgt für die einwandfreie Pflege und Verwahrung der persönlichen Ausrüstung. Für das Verwahren der allenfalls zugewiesenen Faustfeuerwaffe sind insbesondere die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
(...)
- 3) Ausrüstungs- bzw. Kleidungsstücke, welche ersetzt werden müssen, gelten als wertlos und werden fachgerecht entsorgt

Anmerkung

Damit ist klargestellt, dass die Faustfeuerwaffe mit nach Hause genommen werden darf, dort aber ordnungsgemäss zu versorgen ist.

Art. 16 Tragen im Dienst

- 1) Die Gemeindepolizisten versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. In begründeten Fällen kann die Verrichtung des Dienstes ausnahmsweise in Zivilkleidung erfolgen.

Fazit

Mit dem vorliegenden Antrag konnte eine mehrjährige gemeindeübergreifende Arbeit erfolgreich beendet werden:

- Die Arbeit der Gemeindepolizei ist auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.
- Die Gemeindepolizisten haben einen einheitlichen und hochstehenden Ausbildungsstand. Zudem sind die Voraussetzungen, um Gemeindepolizist zu sein, klar definiert.
- Die Frage bzw. die Voraussetzungen des Tragens einer Faustfeuerwaffe sind klar definiert, desgleichen die laufenden Ausbildungen.
- Die Kooperation der Gemeinden untereinander v.a. im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind gegeben.

- Es stehen einheitliche Reglemente und damit Rechtssicherheit zur Verfügung. Die Rechtssicherheit betrifft die Gemeinde, die Gemeindevorsteher, die Gemeindepolizisten und nicht zuletzt die Einwohner.

Erwägungen

Die Gemeinden Schaan und Triesen haben bereits über das Thema einen Entscheid gefällt und die Bewaffnung der Gemeindepolizei befürwortet. Die übrigen Gemeinden werden erst einen Entscheid zu dieser Angelegenheit fällen, wobei die Zeichen in anderen Gemeinden darauf deuten, dass diese Gemeinden ebenfalls die Bewaffnung der Gemeindepolizei befürworten.

Die Rechtssicherheit wird durch die gesetzlichen Grundlagen, ergänzt durch das Reglement, für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer (Gmeindepolizist) erhöht. Das Reglement wird seitens des Gemeinderates als gutes Papier gewertet, welches so in Kraft treten soll.

Der Gemeindepolizist selber spricht sich für eine Bewaffnung aus. Er ist sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst und ist auch bereit, die hierzu notwendigen Aus- und Weiterbildungen laufend zu absolvieren.

Anträge

1. Das Reglement über die Gemeindepolizei Eschen-Nendeln sei zu genehmigen und per 01. Juli 2018 in Kraft zu setzen.
2. Es sei grundsätzlich zu beschliessen, gestützt auf die Gefahrenanalyse, dass der Gemeindepolizist der Gemeinde Eschen-Nendeln bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe trägt.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Bewilligungen	04.03.05
Jubiläumsfunken Unterdorf 2019	04.03.05

3. Jubiläumsfunken Unterdorf 2019: Gesuch um das Abbrennen am 16. März 2019 x x E 76

Antragsteller Gemeindegkanzlei

Gesuchsteller Unterdörfler Funkenzunft

Bericht

Am 11. April 2018 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Unterdörfler Funkenzunft und der Gemeinde Eschen statt. Anwesend waren seitens der Gemeinde Eschen Jürgen Biedermann, Gemeindepolizist, und Fritz Eggenberger, Liegenschaftenverwalter.

Die Unterdörfler Funkenzunft feiert im nächsten Jahr ihr 50. Vereinsjubiläum. Diesen Anlass möchte die Funkenzunft gebührend feiern. Es ist deshalb geplant, den Termin des Abbrennens ihres Funkens vom 9. März 2019 auf den 16. März 2019 um eine Woche zu verschieben und den Standort des Abbrennens des

Funkens in die Nähe des „Bretscha-Platzes“ zu verlegen. Auf dem Festplatz selber ist geplant, ein Zelt aufzustellen. In den folgenden Jahren ist dann wiederum der normale und bekannte Ablauf des Abbrennens des Funkens geplant.

Es werden am 16. März 2018 rund 350 Personen erwartet, welche an diesem Fest teilnehmen. Mitglieder anderer Funkenzünfte haben so die Möglichkeit, an diesem Anlass am 16. März 2018 teilzunehmen, weil diese ihrerseits am Wochenende vom 8. + 9. März 2018 ihren Funken abbrennen.

Der Abbrennort ist gemäss dem Feuerwehrkommandanten grundsätzlich geeignet, was aus einer Stellungnahme vom 16. Mai 2018 hervor geht. Die Platznutzung ist aus Sicht des Liegenschaftsverwalters möglich und vorbehaltlich der übrigen notwendigen Bewilligungen seitens der Gemeinde und des Landes im Zusammenhang mit der Veranstaltung genehmigt worden.

Rechtliches

Art. 45 des Umweltschutzgesetzes

Behandlung

- 1) Abfälle müssen für die Ablagerung so behandelt werden, dass sie möglichst wenig organisch gebundenen Kohlenstoff enthalten und möglichst wasserunlöslich sind.
- 2) Das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist vorbehaltlich Abs. 3 untersagt.
- 3) Organische Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Hausgärten sind grundsätzlich zu kompostieren. Sie dürfen ausnahmsweise im Freien verbrannt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Genehmigung kann insbesondere für das Verbrennen folgender Abfälle erteilt werden:

- a) mit Schädlingen befallener Schlagabraum aus der Waldbewirtschaftung;
 - b) mit Krankheiten befallene Pflanzen;
 - c) bei Alpräumungen oder an nur schwer zugänglichen Orten anfallende organische Abfälle.
- 4) Das Amt für Umwelt und die Gemeinden haben die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 zu überwachen und die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände anzuordnen.
 - 5) Die Regierung kann für bestimmte Abfälle weitere Vorschriften über deren Behandlung erlassen.

Art. 46 des Umweltschutzgesetzes

Abbrennen von Funken

- 1) Das traditionsgemässe Abbrennen von Funken ist vorbehaltlich Abs. 2 und 3 erlaubt.
- 2) Die Gemeinden bezeichnen die Plätze für das Abbrennen von Funken und geben diese dem Amt für Umwelt bekannt. Ausserhalb dieser Plätze ist das Abbrennen von Funken untersagt.
- 3) Als Brennmaterial darf nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Regierung bestimmt die spezifischen Anforderungen mit Verordnung.

Art. 1 Funkenreglement der Gemeinde Eschen-Nendeln

Grundsätzliches

Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse, am 1. Wochenende nach Aschermittwoch am Brauchtum des Abbrennens von Funken festzuhalten.

Art. 2 Funkenreglement der Gemeinde Eschen-Nendeln

Durchführung und Versicherung

- 1) Die Vorbereitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen obliegen Funkenzünften.
- 2) Die Funkenzünfte haben sich in der Form zu organisieren, dass sie als Vertragspartner einer Haftpflichtversicherung auftreten können. Die Zünfte sind verpflichtet, 14 Tage vor dem Errichten des Funkens den

Nachweis einer Versicherungsdeckung und den Standort des Funkens sowie des Festplatzes bei der Gemeinde nachzuweisen.

3) Ausserhalb dieser fest zugeordneten Plätze ist das Errichten und Abbrennen von Funken untersagt.

4) Ohne Nachweis einer Versicherungsdeckung wird einer Zunft kein Platz zugewiesen.

Erwägungen des Antragstellers

In Art. 45 des Umweltschutzgesetzes ist geregelt, dass organische Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Hausgärten grundsätzlich zu kompostieren sind und sie nur ausnahmsweise im Freien verbrannt werden dürfen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Umwelt vorliegt. Das heisst auch für den vorliegenden Fall, dass trockenes, naturbelassenes Holz nur dann im Freien verbrannt werden darf, wenn es sich um einen Funken handelt.

Das Abbrennen von Funken ist im Umweltschutzgesetz in Art. 46 spezifisch geregelt. Das traditionsgemässe Abbrennen von Funken ist unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 erlaubt. Die Gemeinden bezeichnen die Plätze für das Abbrennen von Funken und geben diese dem Amt für Umwelt bekannt. Ausserhalb dieser Plätze ist das Abbrennen von Funken untersagt.

Gemäss dem Funkenreglement der Gemeinde Eschen liegt es im öffentlichen Interesse, am 1. Wochenende nach Aschermittwoch am Brauchtum des Abbrennens von Funken festzuhalten. Im Reglement hat die Gemeinde Eschen-Nendeln in diesem Abschnitt geregelt, dass das Abbrennen dieser traditionellen Funken einmal im Jahr stattfinden soll und nicht mehrere Male pro Jahr an verschiedenen Daten.

Gemäss Wikipedia wird das Brauchtum wie folgt beschrieben:

„Als Funkensonntag bezeichnet das alpine Brauchtum den ersten Sonntag nach Aschermittwoch, also den ersten Fastensonntag (liturgisch Invocavit). An diesem Tag endet an manchen Orten die alte Fastnacht, an anderen (beispielsweise in Basel) beginnt sie am folgenden Montag. Der Funkensonntag erhielt seinen Namen vom Brauch des Funkenfeuers, der im schwäbisch-alemannischen Raum (Vorarlberg, Schweiz, Liechtenstein, Allgäu, Oberschwaben, Schwarzwald) sowie im Tiroler Oberland und Vinschgau verbreitet ist und an diesem Tag begangen wird. Dabei wird ein großer Holzturm oder Strohhaufen (Funken) abgebrannt, in den eine Funkentanne mit einer daran befestigten Hexenpuppe gesteckt ist.“

Das Abbrennen von Funken bringt naturgemäss eine grosse Rauchentwicklung mit sich, welche offensichtlich einer gesetzlichen Regelung im Umweltschutzgesetz bedarf. Grundsätzlich ist es im Interesse der Gemeinde Eschen, dass alle Funken auf dem Gemeindegebiet am gleichen Wochenende angezündet werden und nicht in mehreren Etappen, auch wenn insgesamt die gesamte Menge des Rauches dabei nicht grösser wird, sondern sich nur über mehrere Etappen verteilt.

Würde die Gemeinde Eschen eine Ausnahme zu Art. 1 des Funkenreglements sprechen, wäre eine entsprechende Ausnahmeregelung vertieft zu begründen, damit eine Ausnahmeregelung nur in gleich gelagerten Fällen Präjudiz entwickelt. Dies wäre sicher damit möglich, dass der verspätete Abbrennzeitpunkt von maximal 1 Woche nach dem 1. Wochenende nach Aschermittwoch nur im Zusammenhang mit einem runden Jubiläum (vorliegend 50 Jahre, 100 Jahre, 150 Jahre etc.) durch den Gemeinderat in einem späteren gleich gelagerten Fall auf Antrag bewilligt würde. Die Verschiebung des Abbrennzeitpunktes muss eine Ausnahme bleiben, woraus möglichst kein Präjudiz abgeleitet werden kann.

Die Nichterteilung der Ausnahmebewilligung könnte mit dem grundsätzlichen öffentlichen Interesse begründet werden, dass am 1. Wochenende nach Aschermittwoch am Brauchtum des Abbrennens von Funken festzuhalten ist und nur an diesem Wochenende ein Abbrennen des traditionellen Funkens möglich bleiben soll.

Das Amt für Umwelt spricht sich gegen eine Verschiebung aus. Sie begründen dies damit, dass das Abbrennen eines Funkens nur noch aufgrund des Brauchtums gemäss Umweltschutzgesetz möglich und vertretbar ist und die Verschiebung des Abbrennzeitpunkt diesem traditionellen Gedanken entgegen läuft. Es besteht bereits heute die Möglichkeit, den Funken am Wochenende nach dem Aschermittwoch entweder am Samstag oder am Sonntag anzuzünden, was ebenfalls schon ein Entgegenkommen gegenüber den Funkenzünften zu werten ist.

Dem Gemeinderat wird beantragt, eine Diskussion zu führen und in dieser Angelegenheit einen Entscheid zu fällen.

Erwägungen

Ein Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die Bewilligung des Gesuchs mit der Auflage verbunden wird, dass kein Feuerwerk gezündet werden darf. Dieses Anliegen findet jedoch keine Mehrheit, weshalb darauf verzichtet wird, die Bewilligung des Gesuchs mit einer Auflage zu verbinden.

Antrag

Das Gesuch um die Verschiebung des Abbrennzeitpunkts des Jubiläums-Funkens der Funkenzunft Unterdorf vom 9. März 2019 auf den 16. März 2019 sei zu bewilligen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein VU, 1 x Nein FBP).

Projekte	09.01.02
Totalrevision Nutzungsplanung (BO, ZOP)	09.01.02

4. Totalrevision Nutzungsplanung (BO, ZOP): Weiteres Vorgehen nach der öffentlichen Auflage x x E 77

Antragsteller Ortsplanungskommission

Bericht

Die Öffentliche Auflage der Nutzungsplanung dauerte vom 9. April 2018 bis 9. Mai 2018. Die öffentlichen Sprechstunden und die Möglichkeit persönlicher Gespräche wurden rege wahrgenommen.

Die Erfassung der Einsprachen erfolgte durch die Abteilung Bauwesen mit Hilfe einer Excelliste (die Einsprachen wurden nummeriert). Die inhaltliche Aufarbeitung erfolgt durch den Ortsplaner in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bauwesen. Insgesamt gingen 187 Einsprachen mit gesamt rund 314 Anträgen bei der Gemeinde ein. Zahlreiche Einsprachen sind inhaltlich identisch bzw. gleichlautend. Unter den Einsprachen finden sich auch einzelne Sammeleinsprachen mehrerer Grundeigentümer. In den Einsprachen werden teilweise Anträge zu verschiedensten Themen gestellt.

Für die Bearbeitung in der OPK werden die Anträge durch den Ortsplaner themenweise vorbereitet. Dazu wird ein Auswertungsbericht erstellt, in welchem für jedes Thema die Inhalte der entsprechenden Anträge zusammengefasst, die Hintergründe zur Bearbeitung beschrieben und Empfehlungen zum Umgang mit den Anträgen erläutert werden. Im Bericht werden zudem zu Beginn jedes Kapitels die Einsprache-

Nummern aufgelistet, in welchen Anträge zum jeweiligen Thema gestellt werden (identisch mit der Nummerierung der Einspracheschreiben und der Excelliste).

Es wird vorgeschlagen, auch die erste Behandlung der Einsprachen im Gemeinderat themenweise vorzunehmen. Anhand der zu fällenden Grundsatzentscheide können anschliessend die einzelnen Einsprache-Entscheide formuliert werden. Diese werden dem Gemeinderat zur abschliessenden Beschlussfassung erneut vorgelegt.

Terminplan

- 19. Juni 2018: Themenweise Behandlung der Einsprachen in der OPK
- 20. Juni 2018: Information des Gemeinderates über das geplante Vorgehen
- 04. Juli 2018: Themenweise Behandlung der Einsprachen im Gemeinderat
- Sommer 2018: Ausfertigung der Einsprache-Entscheide aufgrund der Grundsatzentscheide des Gemeinderates; Beizug Jurist bei Bedarf
- August 2018: Behandlung der einzelnen Einsprache-Entscheide im Gemeinderat
- September 2018: Versand Einsprache-Entscheide (mit Rechtsmittelbelehrung)

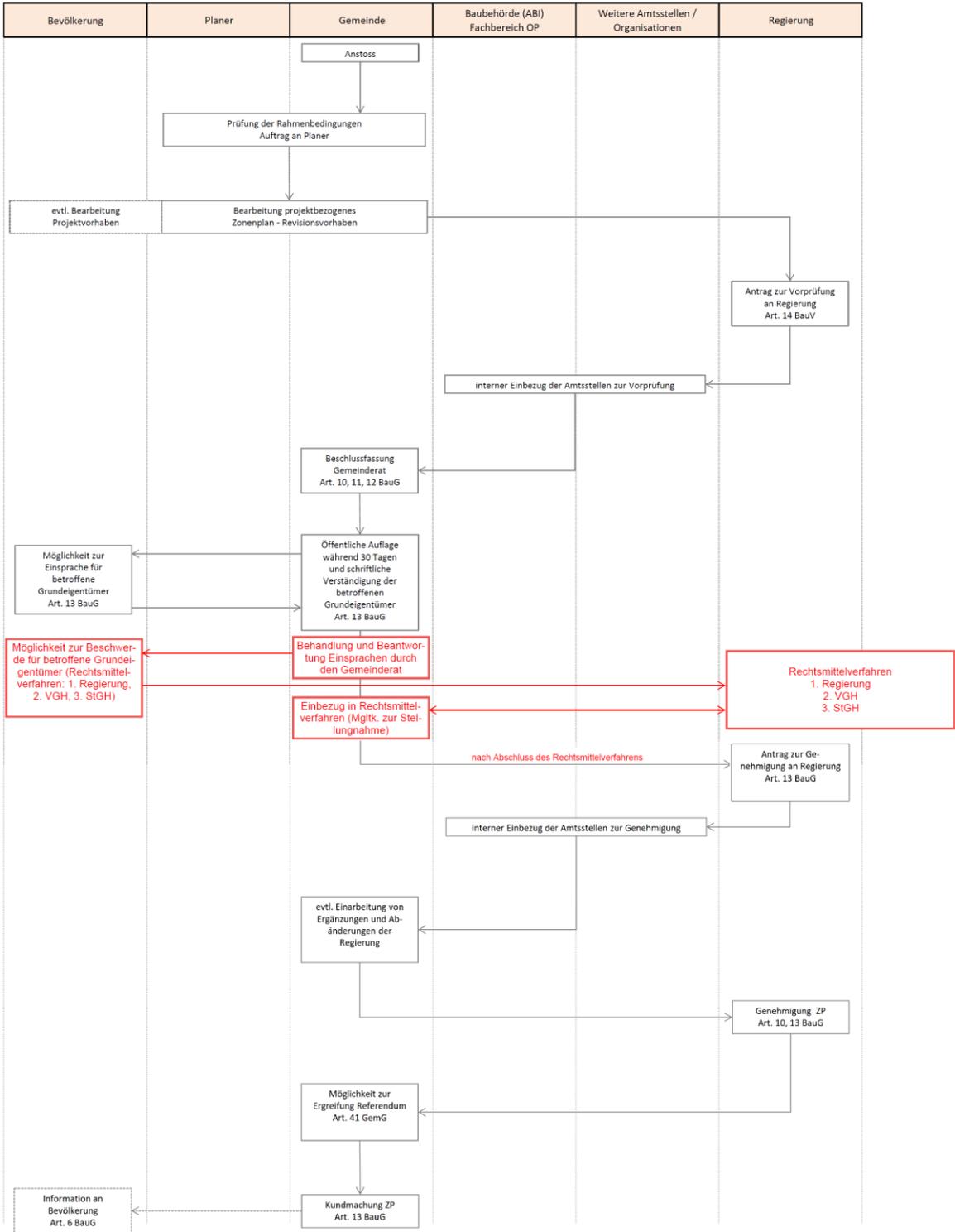
Rechtliches

Das Verfahren zum Erlass der Nutzungsplanung ist im Baugesetz (BauG) und in der Bauverordnung (BauV) geregelt. Der Erlass von Zonenplan und Bauordnung erfolgt durch die Gemeinde (Art. 10 BauG). Die Beschlussfassung fällt gemäss Art. 4 Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Bauordnung und Zonenplan bedürfen gemäss Art. 13 Abs. 2) BauG der Genehmigung durch die Regierung, welche Ergänzungen und Abänderungen verlangen kann. Nach erteilter Genehmigung durch die Regierung wird die Nutzungsplanung gemäss Art. 41, Abs. 4) Gemeindegesetz kundgemacht. Mit der Kundmachung wird die Möglichkeit der Ergreifung eines Referendums nach Art. 41 Gemeindegesetz eröffnet. Das Referendum kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten der Gemeinde Eschen das schriftliche Begehren stellen, die Nutzungsplanung zur Abstimmung vor die Gemeindeversammlung zu bringen. Ein allfälliges Referendumsbegehren wäre vor Ablauf der Referendumsfrist beim Gemeindevorsteher, z.Hd. des Gemeinderates einzureichen. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach der Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden.

Eine Gemeindeversammlung hat binnen vier Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens stattzufinden. Die Nutzungsplanung wird nach der Genehmigung durch die Gemeinde (Sachabstimmung oder durch das nicht zustande kommende Referendumsbegehren) kundgemacht und tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf Zonenplan



Budget

Die Bearbeitung der Totalrevision Nutzungsplanung erfolgt im Rahmen der dafür budgetierten Beträge. Der Aufwand für die Behandlung der Einsprachen während der öffentlichen Auflage ist abhängig von Art und Anzahl der Einsprachen und deshalb nicht abschliessend abschätzbar.

Antrag

Dem stufenweisen Vorgehen zur Behandlung der Einsprachen mit der thematischen Behandlung in einem ersten Schritt und der Behandlung der einzelnen Einsprache-Entscheide in einem zweiten Schritt und dem dazugehörigen Zeitplan sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Natur- und Landschaftsschutz	09.04.09
Neophyten	09.04.09

5. Konzept zur Bekämpfung invasiver Neophyten: Stellungnahme x x **E** **78**

Antragsteller Natur- und Umweltschutzkommission

Bericht

Das Amt für Umwelt hat im Jahr 2015 die Ausarbeitung eines Fachberichtes zur Bekämpfung von Neophyten in Auftrag gegeben. Zusammen mit Vorschlägen zur konzeptionellen Ausgestaltung der Bekämpfungsstrategie wurde der Fachbericht einem breiten Kreis (Gemeinden, Bürgergenossenschaften, ÖBB, NGO's) zur Stellungnahme unterbreitet. Dabei sind insbesondere von Seiten der Gemeinden grundlegende Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Erarbeitung eines Neophytenkonzeptes eingegangen.

Auf Grundlage des Fachberichtes und den Ergebnissen der Konsultation hat das Amt für Umwelt einen Entwurf des Konzeptes zur Bekämpfung invasiver Neophyten erarbeitet. Die Regierung hat diesen Konzeptentwurf an ihrer Sitzung vom 24. April 2018 zur Kenntnis genommen und das Amt für Umwelt damit beauftragt, das Konzept den Gemeindevorstehern zu einer zweiten Konsultation zu unterbreiten. Vor dem Erlass des definitiven Bekämpfungskonzeptes bittet das Amt für Umwelt, das Konzept im Lichte von Art. 29 Abs. 2 FrSV nochmals zu betrachten und eine Stellungnahme dazu einzureichen. Dabei soll das Konzept weniger in fachlicher Hinsicht analysiert werden (dies erfolgte bereits anhand der Konsultation zum Fachbericht), sondern hinsichtlich der Zustimmung der Gemeinden dahingehend geprüft werden, ob die von der Gemeinde zum Fachbericht eingereichten Stellungnahmen hinreichend Eingang ins Konzept gefunden haben.

Das Amt für Umwelt bittet um Rücksendung der Stellungnahme bis zum 28. Juni 2018.

Stellungnahme

Die Gemeinde Eschen-Nendeln nimmt zum vorliegenden Konzept zur Bekämpfung invasiver Neophyten wie folgt Stellung:

Allgemein

Nach wie vor ist es erlaubt, dass Gärtnereien in Liechtenstein Neophyten verkaufen dürfen. Falls diese Regelung weiterhin Bestand hat, vertreten wir die Meinung, dass entweder ein hoher Strafzoll auf den Kauf-

preis verhängt wird oder die Bepflanzung von Neophyten in Liechtenstein verboten wird. Pflanzte jemand trotzdem Neophyten, werden diese auf Kosten des Eigentümers von der Gemeinde entfernt. Das Personal in den Gärtnereien muss die Kundschaft beim Kauf von Neophytenpflanzen zwingend auf die Auswirkungen (Problematik, Entsorgung) hinweisen.

Bewusstseinsbildung der Bevölkerung

Als wichtig erachten wir die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung in der Bevölkerung. Viele wissen gar nicht, dass sie allenfalls eine Neophytenpflanze kaufen. Diese Bewusstseinsbildung, beispielsweise mittels regelmässigen Artikeln in den Landeszeitungen zu diesem Thema, aber auch die Massnahmen bzw. Gesetze müssen generell vom Land übernommen werden.

Die Gemeinden könnten bereits mit der Erteilung von Baubewilligungen ein Infoschreiben mit Bebilderung abgeben.

2.3 Rechtliche Grundlagen / 1. Absatz auf Seite 10

Die Regierung ist im Einzelfall konkret beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung des Auftretens invasiver gebietsfremder Organismen anzuordnen.

Wer ist verantwortlich, betroffene / befallene Privatgrundstücke der Regierung bzw. dem Amt für Umwelt zu melden?

2.3 Rechtliche Grundlagen / 2. Absatz auf Seite 10

Die Eigentümer haben auf ihren Grundstücken Abklärungen durch das Amt für Umwelt zu dulden und verhältnismässige Massnahmen vorzunehmen und zuzulassen.

Wer trägt die Kosten für diese Abklärungen und die daraus resultierenden Massnahmen?

4.1 Erhebung / 1. Absatz auf Seite 13

Es ist der Link zum öffentlich zugänglichen „Neophyten-GIS“ (Geodatenportal) aufgeführt, wo unter anderem die Neophyten aufgelistet sind. Es wäre zu begrüssen, wenn zu jedem Neophyt beim Anklicken das entsprechende Bild erscheint. Eventuell könnte dort auch ein Videofilm aufgeschaltet werden welcher zeigt, wie gross der Entsorgungsaufwand von Neophyten auf der Deponie ist.

5.4.3 Vorgehen bei Neophyten auf Baustellen / letzter Absatz auf Seite 19

Daher empfiehlt es sich vor Inbetriebnahme einer neuen Baustelle, eine Fachperson beizuziehen, welche den Bauperimeter gründlich auf das Vorkommen von Neophyten prüft.

Die Formulierung „empfiehlt es sich“ ist zu offen. Es muss eine Pflicht sein.

7. Finanzielle Auswirkungen / letzter Absatz auf Seite 25

Es ist beim Landesbudget ein Betrag von CHF 38'000.00 vorgesehen. Reicht dieser Betrag? Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Geld eingesetzt wird. Welche Kosten übernimmt das Land / die Gemeinde / die Privateigentümer? Auf die Gemeinden werden erhebliche Kosten (Personal- und Materialaufwand) zukommen, da sie - wie in Tabelle 10 auf Seite 24 aufgeführt - bis auf einen Punkt überall zuständig sind.

Zu den übrigen Punkten der Vorlage hat die Gemeinde Eschen-Nendeln keine Einwände. Wir bedanken uns für den Einbezug im vorstehenden Konzept und die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Antrag

Die vorstehende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis zum 28. Juni 2018 an das Amt für Umwelt zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Gemeindehaus Eschen	10.03.05

6. Arbeitsvergabe Beleuchtung Gemeinderatszimmer x x E 79

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Seit dem Bezug der Steildachaufbauten beim Gemeindehaus im Jahre 1988 sind teilweise noch dieselben Beleuchtungskörper im Gemeinderatszimmer in Betrieb. Diese Beleuchtungsinstallationen sind nicht mehr zeitgemäss und veraltet. Beleuchtungsbestandteile sind nicht mehr verfügbar und die notwendige Raumausleuchtung ist nicht gegeben. Deshalb wurde im Voranschlag 2018 ein Betrag für eine neue Beleuchtungsinstallation und zugehörige Nebenarbeiten im Gemeinderatszimmer budgetiert. Die Umrüstung der Beleuchtung ist mit LED-Leuchtmitteln vorgesehen. Die Arbeiten sollen während den Sommerferien ausgeführt werden.

Aus ökonomischen Gründen wird vorgeschlagen, die Beleuchtungsumrüstung mit den zugehörigen Arbeiten beim Vorraum zum Gemeinderatszimmer ebenfalls gleichzeitig mit dem Gemeinderatszimmer auszuführen. Diese Vorraumbeleuchtung wurde auch von den drei Anbietern als Zusatzauftrag offeriert. Diese Instandsetzungsarbeiten (Demontagen, Elektroinstallationen, Malerarbeiten, Montagen) für den Vorraum sind jedoch nicht im Voranschlag 2018 budgetiert. Deshalb ist für diese Arbeiten ein Nachtragskredit von CHF 15'000.00 notwendig wäre, falls diese Arbeiten ebenfalls im Jahr 2018 ausgeführt werden sollen.

Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV). Drei ortsansässige Unternehmer wurden zur Offertstellung eingeladen und die notwendigen Unterlagen an der Begehung vor Ort abgegeben.

Gemäss Vergabeantrag unterbereitet die Firma Blitz Elektro Telecom AG, Nendeln, mit dem Offertpreis von CHF 28'177.65 inkl. MwSt., das wirtschaftlich günstigste Angebot für die Elektroarbeiten inkl. Beleuchtung im Gemeinderatszimmer.

Gemäss Vergabeantrag unterbereitet die Firma Blitz Elektro Telecom AG, Nendeln, mit dem Offertpreis von CHF 5'508.05 inkl. MwSt., das wirtschaftlich günstigste Angebot für die Elektroarbeiten inkl. Beleuchtung im Vorraum des Gemeinderatszimmers.

Rechtliches

Der nationale Schwellenwert im Bereich der Direktvergabe ist gemäss der Verordnung zum öffentlichen Auftragswesen (ÖAWV) bei CHF 100'000.00 exkl. MwSt.

Budget

Im Budget 2018 sind für alle Instandsetzungsarbeiten im Gemeinderatszimmer insgesamt CHF 50'000.00 reserviert. Davon CHF 30'000.00 für die neue Beleuchtung und CHF 20'000.00 für die zugehörigen Nebenarbeiten.

Erwägungen

Die übrigen Arbeitsvergaben im Zusammenhang mit der Umgestaltung werden aufgrund der jeweiligen Höhe des Betrages vom Gemeindevorsteher in seiner Kompetenz vorgeben.

Die vorgestellte Lösung leuchtet das Gemeinderatszimmer mit einem diffusen Licht homogen aus. Durch die geplanten Arbeiten wird das Gemeinderatszimmer optisch aufgewertet. Die Konstruktion ist filigran und flexibel in der Anwendung.

Nicht alle Gemeinderäte sehen einen dringenden Bedarf bei der Umsetzung des Projektes inkl. des Vorraums des Gemeinderatszimmers. Ebenfalls stellen einzelne Gemeinderäte in Frage, ob es tatsächlich Malerarbeiten braucht oder ob allenfalls nur die Risse in der Decke ausgebessert werden sollen.

Einem Gemeinderat ist die Beleuchtung generell zu teuer.

Eine zusätzliche Dämmung des Gemeinderatszimmers würde Mehrkosten von CHF 40'000.00 bedeuten. Es müsste ein Nachtragskredit gesprochen werden, wenn diese Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Es wird darüber beraten, ob nicht vorgängig ein gesamtes Konzept inkl. Möblierung erarbeitet werden soll, bevor hier Entscheide gefällt werden. Es wird seitens der Planer die Auskunft erteilt, dass das Beleuchtungssystem flexibel ist und problemlos auf die neue Sitzordnung angepasst werden kann, falls eine neue Möblierung erfolgt.

Aufgrund der Diskussion wird nur über die Arbeitsvergabe der Elektroarbeiten im Vorraum abgestimmt. Die Malerarbeiten sollen im Vorraum weggelassen werden, falls die Elektroarbeiten im Vorraum realisiert werden.

Anträge

1. Der Kredit von CHF 50'000.00 für die Instandsetzungsarbeiten im Gemeinderatszimmer sei frei zu geben.
2. Die Arbeiten für den Ersatz der Beleuchtung im Gemeinderatszimmer seien an die Firma Blitz Elektro Telecom AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 28'177.65 inkl. MwSt. zu vergeben.
3. Die Arbeiten für den Ersatz der Beleuchtung im Vorraum des Gemeinderatszimmers sei an die Firma Blitz Elektro Telekom AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 5'508.05 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (3 x Nein FBP).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich abgelehnt (5 x Nein FBP, 1 x Nein VU).

Nicht-landwirtschaftliche Grundstücke 10.04.04
Baurecht Parzelle Nr. 1719: Essanepark Anstalt / Überbauungsabsichten 10.04.04

**7. Baurecht Parzelle Nr. 1719: Essanepark Anstalt / Überbauungsabsichten / x x E 80
Entscheide**

Antragsteller Wirtschaftskommission

Einleitung

Ausgangslage

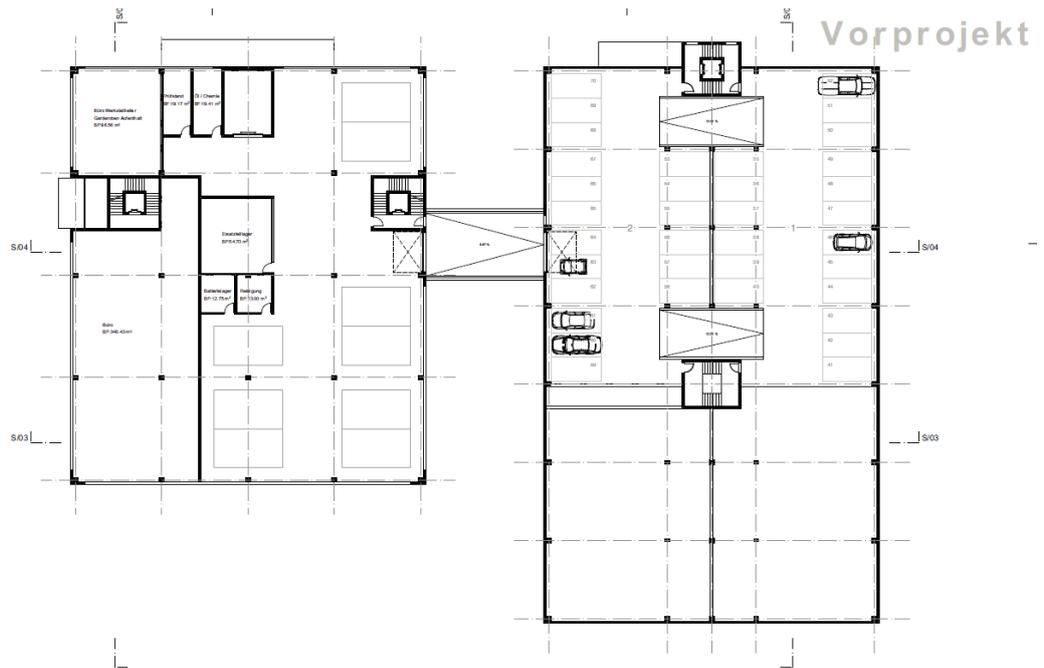
Auf der Parzelle Nr. 1719 besteht zu Lasten der Parzelle ein Baurechtsvertrag mit der EIBA AG. Dieser Baurechtsvertrag läuft gemäss Grundbucheintrag bis am 23. Juni 2042. Der Baurechtsvertrag untersteht dem aktuellen Reglement über die Abgabe von Baurechten in der Arbeitszone vom 27. September 2017 (in der Folge „Reglement“).

Die Parzelle wird teilweise für die Flächenparkierung des angrenzenden Grossbetriebes genutzt. Die Parzelle Nr. 1719 ist nicht überbaut und es findet keine Wertschöpfung auf der Parzelle statt. Nach einem Brand im Jahr 1995 wurden keine weiteren Gebäude auf dieser Parzelle erstellt und ein Versuch der Gemeinde Eschen im Jahr 2003, einen Heimfall über das Gericht herbeizuführen scheiterte. Aufgrund des Urteils war aus Sicht des Gerichts einzig massgebend, dass die Baurechtsnehmerin die Baurechtszinsen bezahlt. Somit wurde seitens des Gerichts kein Grund für einen vorzeitigen Heimfall erkannt und dies trotz dem Umstandes, dass es nach dem Brand im Jahre 1995, der zur vollständigen Zerstörung der Gebäude führte, nicht mehr zu einem Wiederaufbau der Gebäude bez. eines Gebäudes kam.

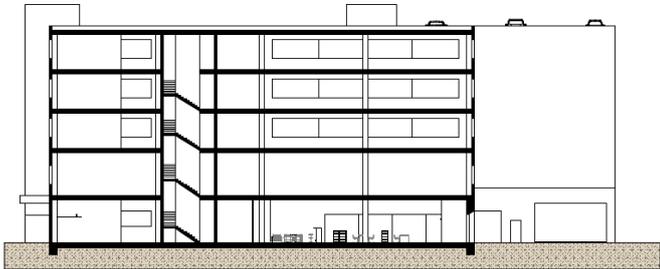
Projektidee

Die Parzelle Nr. 1719 soll mit zwei Hochbauten mit je 22 m überbaut werden. Auf dem westlichen Teil der Parzelle ist ein mehrstöckiges Gebäude geplant. In diesem Gebäude soll ein Garagenbetrieb untergebracht werden. Im Erdgeschoss ist ein Ausstellungs- und Verkaufsraum von 800 m² geplant und im 1. OG ist auf 700 m² die Unterbringung des Garagenbetriebes geplant. Die Nutzung der übrigen Flächen wurde seitens der Frickbau AG Bauunternehmen offen gelassen. Sie sollen vermietet werden.

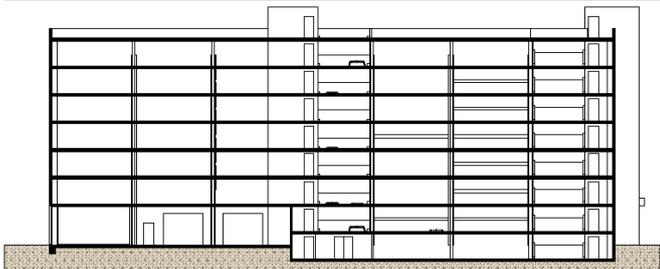
Auf dem östlichen Teil der Parzelle soll ein 22 m hohes Parkhaus mit ca. 520 Parkplätzen gebaut werden, wobei das Erdgeschoss eine Gewerbefläche von ca. 700 m² aufweist.



Vorprojekt

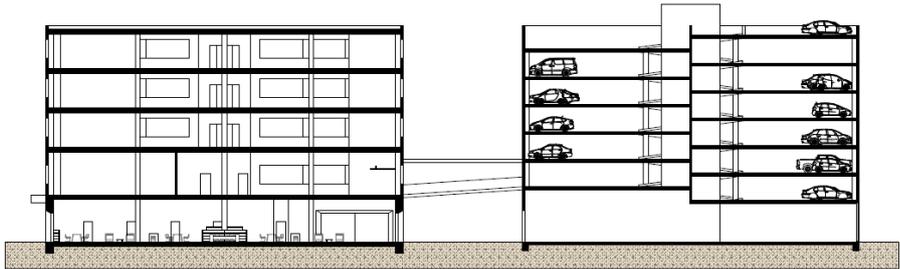


S/01 Längsschnitt 1:200

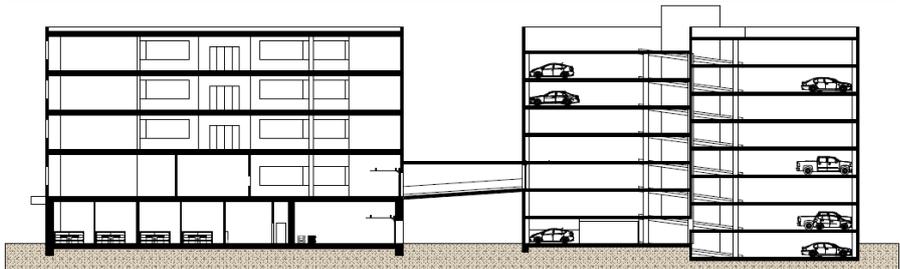


Essepark-Anstalt

Vorprojekt

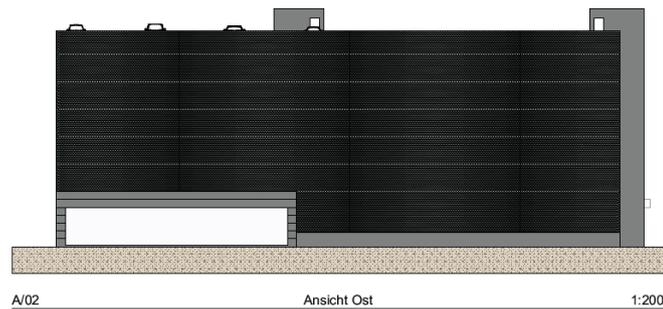
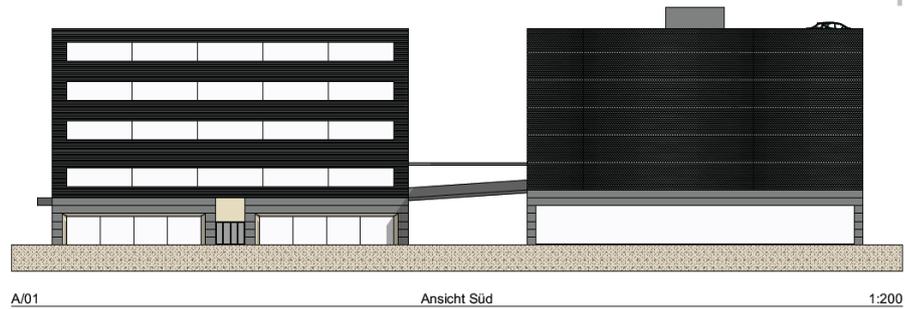


S/03 Querschnitt 1:200

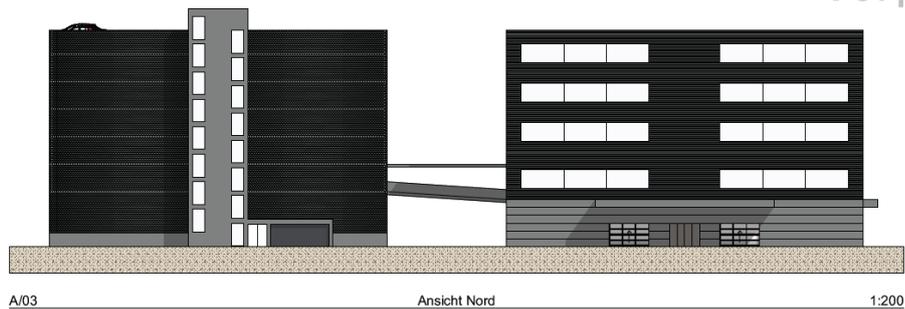


S/04 Querschnitt 1:200

Vorprojekt



Vorprojekt



Weil der Baurechtsvertrag im Jahr 2042 (gemäß Grundbucheintrag) ausläuft, planen die Initianten der Überbauungen auf der Parzelle Nr. 1719, den bestehenden Baurechtsvertrag durch einen neuen Baurechtsvertrag über die ganze Parzelle abzulösen.

Die Kompetenz für die Baurechtsvergabe liegt beim Gemeinderat. Die internen Prozesse bei der Gemeinde Eschen sind so definiert, dass vorgängig eine Beratung in der Wirtschaftskommission stattfindet.

Beurteilung des Projektes

Benennung der Baurechtsnehmerin

Essanepark Anstalt mit Sitz in Eschen mit folgenden Eigentümern (Kapital und Stimmrecht):

Frick Arnold Josef, 1934, Schaan (16.67 %)
Frick Arnold, 1966, Schaan, (16.66 %)
Frick Philipp Josef, 1962, Schaan (16.66 %)
Frick Emil Gustav, 1966, Schaan (15.24 %)
Frick Pia, 1969, Triesen (12.84 %)
Frick Georg Benjamin, 1973, Schaan (12.84 %)
Frick-Villavicencio Carranza Theresia, 1965, Schaan (9.07 %)

Konzeptionelle Bauweise der Überbauung / Visualisierung

Es wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Nachweis der geplanten Nutzung des Gebäudes

Bis heute liegt eine konkrete Zusage für das EG und das 1. OG vor. Die übrigen Flächen (1. OG Restfläche, 2. Bis 4. OG) sollen vermietet werden. Für das EG im Gebäude des Parkhauses liegen Anfragen lokaler Gewerbetreibenden vor. Es liegt aber gemäss Mitteilung von Emil Frick keine Absichtserklärung vor.

Baurechtsvertrag

Die Realisierung der Neubauten macht für die Initianten nur Sinn, wenn ein neuer Baurechtsvertrag mit einer neuen Laufzeit abgeschlossen wird. Der Mustervertragsentwurf liegt den Initianten seit dem 14. März 2018 vor. Dieser Mustervertragsentwurf ist die Basis für den definitiven Vertragsentwurf, wobei aus Sicht der Gemeinde Eschen klar ist, dass der Baurechtszins, dessen Wertsicherung sowie die Heimfallentschädigung gemäss dem Reglement gehandhabt werden muss. Allfällige Ausnahmen zum Reglement müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

Aus heutiger Sicht wird die westliche Baute nicht gemäss Art. 3 Abs. 4) des Reglements genutzt. Auch die Erstellung des Parkhauses entspricht nicht dem Art 3 Abs. 4) respektive die Baurechtsvergabe für ein Parkhaus ist im Reglement nicht vorgesehen.

Art. 3 Abs. 4) hält fest, dass die Baute grundsätzlich für den Eigenbedarf verwendet werden soll. Es besteht die Möglichkeit, Gebäudeteile mit der Bewilligung der Gemeinde an Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zu vermieten. Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich jeweils zum Jahresende, sämtliche Mieter mit Firmennamen und Inhaber der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gemeindeganzlei, mitzuteilen. Eine Vermietung kann nur an solche Firmen erfolgen, welche ihren Firmensitz nach Eschen verlegen oder einen Zweitsitz in Eschen errichten.

Das Konzept sieht vor, dass die neue Baurechtsnehmerin den Baurechtsvertrag abschliesst, das Baurechtsgrundstück gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f) (Überbauung, investiver Erwerb) Grundverkehrsgesetz (GVG) erwirbt, die Gebäude erstellt und nachfolgend vermietet. Dieses Konzept bedingt eine Ausnahme zum bestehenden Reglement oder der Gemeinderat erlässt Auflagen, damit Art. 3 Abs. 4 mehr / ganz Rechnung getragen wird.

Baurechtliche Beurteilung

Es liegt eine baurechtliche Beurteilung vom 23. April 2018 respektive vom 13. Juni 2018 vor. Es wird auf diese Beurteilungen verwiesen.

Betreffend Fassadengestaltung sichert Emil Frick zu, dass die Gestaltung der Bauten gemäss den Gestaltungsvorgaben in den Sonderbauvorschriften, Art. 9, des Entwurfs zum Überbauungsplan Wirtschaftspark Eschen, erfolgt. Dieser lautet wie folgt:

Architektonische Gestaltung

- 1) Die Hauptbauten sollen als ruhige, kompakte, kubische Baukörper erscheinen.
- 2) Die Baukörper sind in Massivbauweise zu erstellen. In der äusseren Erscheinung sind ortsübliche Materialien zugelassen. Für die Fassadengestaltung sind gedämpfte, ruhige Farben zu wählen. Grelle oder stark spiegelnde Bauteile sind nicht zulässig.
- 3) Für die Gestaltung der an die Essanestrasse angrenzenden Fassaden gelten erhöhte Anforderungen. Lange Baukörper sind soweit technisch machbar durch Rücksprünge in der Fassade oder andere gestalterische Massnahmen zu gliedern.

Zeitlicher Ablauf

Die Baurechtsnehmerin plant eine Baueingabe sowie den Baubeginn noch im Jahr 2018. Sobald die Gemeinde Eschen auf das Vorkaufsrecht verzichtet hat und die Zusicherung zum Abschluss eines neuen Baurechtsvertrages gemacht hat, wird die neu gegründete Essanepark Anstalt die Aktien der EIBA AG übernehmen. Sobald dieser Vorgang erledigt ist, wird zwischen der neuen Baurechtsnehmerin Essanepark Anstalt und der Gemeinde ein neuer Baurechtsvertrag abgeschlossen, der dem Reglement entspricht. Abweichungen vom Reglement sind nur dann in den Vertrag aufzunehmen, wenn diese auch vom Gemeinderat als Ausnahmeregelung genehmigt werden.

Vorkaufsrecht

Art. 2 des Grundverkehrsgesetzes regelt den Geltungsbereich wie folgt:

- 1) Dieses Gesetz gilt für den Erwerb von Eigentum an Grundstücken im Sinne des Sachenrechts.
- 2) Dem Erwerb von Eigentum an Grundstücken ist gleichgestellt der Erwerb:
 - a) Aufgehoben
 - b) einer langfristigen Nutzniessung, eines langfristigen Wohnrechts oder eines langfristigen unselbständigen Baurechts an einem Grundstück;
 - c) eines Kauf-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechtes an einem Grundstück;
 - d) von anderen Rechten, insbesondere aus Kredit- oder Treuhandverträgen, langfristigen Miet- oder Pachtverträgen, soweit sich damit nach Inhalt oder Umfang, ungeachtet der Art und Form der Verabredung, ähnliche wirtschaftliche Zwecke wie mit dem Erwerb von Eigentum oder von Rechten an Grundstücken im Sinne von Bst. b und c erreichen lassen;
 - e) von Anteilen am Vermögen juristischer Personen oder Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, deren Vermögen ganz oder überwiegend aus Grundstücken oder Rechten an solchen im Sinne von Bst. b bis d besteht.

Gemäss Art. 64 des Sachenrechts hat die Gemeinde Eschen als Baurechtsgeberin ein Vorkaufsrecht gegenüber jedem Erwerber des selbständigen und dauernden Baurechts B20197 auf der baurechtsbelasteten Parzelle Nr. 1719 der Gemeinde Eschen. Der Verkäufer muss die vorkaufsberechtigte Gemeinde Eschen über den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrages in Kenntnis setzen. Will der Vorkaufsberechtigte sein Recht ausüben, so muss er es innert dreier Monate seit Kenntnis von Abschluss und Inhalt des Vertrages geltend machen.

Der definitive Aktienkaufvertrag ist ein genehmigungspflichtiges Grundverkehrsgeschäft. Allerdings wird dieser Vertrag nicht beim Grundbuchamt verbüchert. Es erfolgt kein Eigentumswechsel des Baurechts, sondern die Essanepark Anstalt übernimmt sämtliche Aktien der EIBA AG.

Gemäss Art. 10 Abs. 1) des Reglements ist das Baurecht gemäss Art. 251 SR vererblich und übertragbar. Das Veräussern des Baurechtes oder das Vermieten und Verpachten der Baute einschliesslich einer allfälligen Untervermietung und -verpachtung bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Will der Baurechtsnehmer in der vorgenannten Weise über sein Baurecht verfügen, hat er die diesbezüglichen Verträge der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Primär geht es darum, zu entscheiden, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll oder nicht. Der Kaufpreis ist auf CHF 2'000'000.00 festgelegt.

Verzichtet die Gemeinde auf das Vorkaufsrecht, wird der Aktienkaufvertrag abgeschlossen und die Essanepark Anstalt übernimmt die Aktien der EIBA AG. Danach soll der bestehende Baurechtsvertrag durch einen neuen Baurechtsvertrag gemäss dem Reglement ersetzt werden. Die Baurechtsnehmerin wird die Essanepark Anstalt sein.

Für den definitiven Verzicht auf das Vorkaufsrecht ist der definitive Aktienkaufvertrag dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nutzung

Art. 2

Kompetenz Gemeinderat

- 1) Die Vergabe des Baurechts ist Sache des Gemeinderates. Dieser entscheidet aufgrund der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Gesuchstellers und legt das Ausmass, die Lage und die Form des Baurechts in der Arbeitszone nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit fest.
- 2) Auch wenn der jeweilige Gesuchsteller die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen im Sinne dieses Reglements erfüllt, besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Baurechts.

Art. 3

Voraussetzungen

- 1) Für die Zuteilung eines Baurechts im Sinne von Art. 1 dieses Reglements kommen als Baurechtsinteressenten grundsätzlich die folgenden volljährigen natürlichen und juristischen Personen in Frage:
 - a) in Liechtenstein wohnhafte natürliche Personen
 - b) juristische Personen, wenn die Mehrheit vom Kapital und Stimmrecht im Besitz und in der Verfügbarkeit von in Liechtenstein wohnhaften natürlichen Personen ist
- 2) Der Gemeinderat kann im Interesse der Gemeinde Eschen Ausnahmen machen (z.B. Personen mit Sitz im Ausland).
- 3) Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b) müssen unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 nicht nur im Zeitpunkt der Gesuchstellung, sondern während der gesamten Dauer des nachfolgenden Vertragsverhältnisses vorliegen; der Gemeinderat kann jederzeit und ohne Begründung den entsprechenden Nachweis verlangen.
- 4) Die Baute soll grundsätzlich für den Eigenbedarf verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit, Gebäudeteile mit der Bewilligung der Gemeinde an Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zu vermieten. Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich jeweils zum Jahresende, sämtliche Mieter mit Firmennamen und Inhaber der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gemeindeganzlei, mitzuteilen.
- 5) Eine Vermietung kann nur an solche Firmen erfolgen, welche ihren Firmensitz nach Eschen verlegen oder einen Zweitsitz in Eschen errichten.
- 6) Der Baurechtsnehmer muss die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes (LGBL. 1975 Nr. 5 in der jeweils gültigen Fassung) hinsichtlich des Erwerbes eines Baurechtes erfüllen.
- 7) Der Baurechtsnehmer hat jedenfalls die Voraussetzungen gemäss Gewerbe- und allfälliger Spezialgesetzgebung zu erfüllen und dies der Gemeinde gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Art. 10

Veräusserung, Vermietung und Verpachtung

- 1) Gemäss Art. 251 SR ist das Baurecht vererblich und übertragbar. Das Veräussern des Baurechtes oder das Vermieten und Verpachten der Baute einschliesslich einer allfälligen Untervermietung und -verpachtung bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Will der Baurechtsnehmer in der vorgenannten Weise über sein Baurecht verfügen, hat er die diesbezüglichen Verträge der Gemeinde vorzulegen.

- 2) Die Genehmigung der Veräusserung bedeutet nicht den Verzicht der Gemeinde auf das gesetzliche Vorkaufsrecht, und die Genehmigungsverweigerung bedeutet nicht die Ausübung des Vorkaufsrechtes.
- 3) Im Falle der Veräusserung des Baurechtes hat der Baurechtsnehmer nebst den Pflichten aus dem Baurechtsvertrag sämtliche Verpflichtungen aus dem zum Zeitpunkt der Veräusserung gültigen Reglement seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Gemäss dem Nutzungskonzept liegt heute nur eine definitive Absichtserklärung vor. Auch diese Firma wird ihre Räumlichkeiten mieten. Die Essanepark Anstalt möchte einen neuen Baurechtsvertrag mit der Gemeinde Eschen abschliessen, das Baurechtsgrundstück gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f) (Überbauung, investiver Erwerb) Grundverkehrsgesetz (GVG) erwerben, die Gebäude erstellen und nachfolgend vermieten.

Die Baurechtsnehmerin plant in keiner Art und Weise die eigene Nutzung der Gebäude. Dieses Konzept bedingt deshalb eine Ausnahme zum bestehenden Reglement oder der Gemeinderat erlässt Auflagen, damit Art. 3 Abs. 4 mehr / ganz Rechnung getragen wird.

Erwägungen der Wirtschaftskommission (Mai 2018)

Basierend auf der damaligen Projektvorstellung hat die Wirtschaftskommission folgende Erwägungen getroffen:

Für die Beurteilung der neuen Baurechtsvergabe ist einerseits der Baurechtsvertrag (der Entwurf liegt der Eigentümerin EIBA AG seit Oktober 2017 vor, der Essanepark Anstalt seit März 2018), andererseits das Reglement massgebend.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Reglement aufgrund einer Interessenabwägung sprechen (Art. 3 Abs. 2 des Reglements), wenn ihn das Projekt überzeugt.

Der Entscheid über die Baurechtsvergabe ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Somit hat der Stimmbürger das letzte Wort in dieser Angelegenheit.

Sollte der Gemeinderat eine Ausnahme sprechen, ist es sicher ratsam, wenn die Abweichung vom Reglement ausführlich begründet und klar dargelegt wird, weshalb der Gemeinderat diese Ausnahme sprechen möchte.

Der Bedarf an einem Parkhaus im Wirtschaftspark ist gegeben. Im Erdgeschoss des Parkhauses wäre eine andere Nutzung wünschenswert, damit der wertvolle Boden im Erdgeschoss nicht nur als Parkfläche dient.

Die Ansiedlung der Garage ist für den Standort Eschen sicher interessant, weil auf dem Gemeindegebiet derzeit nur noch eine Markengarage vertreten ist.

Erwägungen

Die Ausnahme zum Art. 3 Abs. 4), 1. Satz, kann wie folgt begründet werden (kursiv):

Hinter der Essanepark Anstalt stehen die gleichen Personen wie bei der Frimag AG. Diese Personen sind bereit, auf dem Grundstück Nr. 1719 ein Parkhaus mit ca. 520 Parkplätzen zu erstellen. Die Erstellung dieses Parkhauses liegt im öffentlichen Interesse, zumal die Erstellung und der Betrieb eines solchen sich aufgrund der enormen Entwicklung der letzten Jahre im Industriegebiet der Gemeinde Eschen geradezu aufdrängt. Die Bereitschaft Dritter, ein solches Parkhaus zeitnah zu realisieren erachtet die Gemeinde Eschen demzufolge als Chance, die genutzt werden sollte. Die Baurechtsnehmerin wird als verlässlicher, lokal verankerter und finanzstarker Partner angesehen. Die Finanzierung, der Betrieb und Unterhalt der Hochbauten sind sichergestellt und kann seitens der neu zu gründenden Anstalt bzw. von den Personen, welche die Gründerrechte

innehaben, jedenfalls gewährleistet werden. Die Verflechtungen im Aktionariat der Frimag AG und der Frickbau AG Bauunternehmen mit der Essanepark Anstalt ermöglicht die Erstellung der Gebäude im Rahmen einer finanziell grossteils autonomen Konzernstruktur. Ausserdem hat die Frimag AG bereits ein Baurecht im Wirtschaftspark Eschen im Eigentum. Bei der Essanepark Anstalt als Baurechtsnehmerin handelt es sich aus Sicht der Gemeinde Eschen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen mit den Personen, welche die Gründerrechte innehaben, um einen absolut zuverlässigen Vertragspartner.

Zwar werden mit der Erstellung des Parkhauses nicht alle Probleme bezüglich der Parkierung gelöst, die Gemeinde gewinnt aber ihrerseits Zeit, die Problematik ganzheitlich zu lösen.

Mit der Genehmigung der Beschlüsse wird die klare Auflage verbunden, dass im Erdgeschoss des Parkhauses eine Gewerbefläche zu realisieren ist.

Anträge

1. Auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts zum Preis von CHF 2'000'000.00 im Zusammenhang mit dem noch vorzulegenden Aktienkaufvertrag, abgeschlossen zwischen Ferdinand Kaiser, Reinhard Schafhauser, Thomas Beck und Manfred Batliner (als Verkäufer) und der Essanepark Anstalt als Käuferin, sei zu verzichten.
2. Die Baurechtsvergabe an die Essanepark Anstalt sei basierend auf dem Musterbaurechtsvertrag und basierend auf dem Reglement zu genehmigen.
3. Es sei im Sinne einer Ausnahme zum Art. 3 Abs. 4), 1. Satz (lautend wie folgt: „Die Baute soll grundsätzlich für den Eigenbedarf verwendet werden“) des Reglements eine Ausnahme zu sprechen und die vollständige Vermietung der Gebäude ohne eigene Nutzung zu genehmigen. Die übrigen Bestimmungen in Art. 3 Abs. 4) des Reglements bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.
4. Der Antrag auf Kostenbeteiligung an der Altlastensanierung auf der Parzelle Nr. 1719 sei abzulehnen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.